

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehende offene Ferienbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.06.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehende offene Ferienbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

Artikel I

§ 2a wird eingeführt und erhält folgende Fassung:

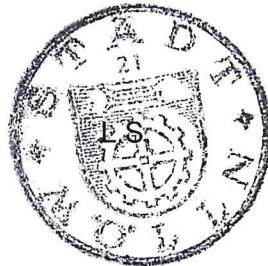
§ 2a Vereinbarungen mit anderen Gemeinden

Wird zwischen der Stadt Mölln und einer anderen Gemeinde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, kann aufgrund dieser Vereinbarung von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden. Dies gilt insbesondere für die § 2 Abs. 2 (Inanspruchnahme der Ferienbetreuung) sowie § 7 (Höhe der Benutzungsgebühr, Mittagsverpflegung) und § 8 (Ermäßigungstatbestände) dieser Satzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Mölln, den 20.06.2019




Jan Wiegels
Bürgermeister